

Antrag:

1. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141 den Bebauungsplan Nr. 146 A “Östlich Carlstraße 52 – 60” für das Gebiet östlich Carlstraße 52 – 60 einschließlich der Hinterlandgrundstücke im Stadtteil **Stadtmitte**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.